

Sicherheitsdepartement

Rechts- und Beschwerdedienst

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1200

Herrn
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Ihr Zeichen
Direktwahl 041 819 20 27
E-Mail michael.hagenbuch@sz.ch
Datum 18. Mai 2010

VB 120/2010

Beschwerde Urs Beeler gegen den Gemeinderat Ingenbohl betreffend Feuerwehersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Beeler

Beiliegend erhalten Sie die Vernehmlassung des Gemeinderates Ingenbohl vom 17. Mai 2010 zur Kenntnisnahme.

Ich bitte Sie auf Grund dieser Vernehmlassung zu prüfen, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen. Ohne einen schriftlichen Beschwerderückzug von Ihnen bis zum **27. Mai 2010** gehen wir davon aus, dass Sie eine materielle Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat erwarten. Damit ist der Schriftenwechsel abgeschlossen. Allfällige weitere verfahrensleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Rechts- und Beschwerdedienst


Michael Hagenbuch

Beilage: erwähnt

Kopie an: Gemeinderat Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 253, 6440 Brunnen



Sicherheitsdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200
6431 Schwyz

Brunnen, 17. Mai 2010

VB 120/2010

Beschwerdeverfahren Urs Beeler, Hotel Alpina, [Zustelladresse: Postfach 7, 6431 Schwyz], 6440 Brunnen betr. Feuerwehersatzabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Beschwerdesache unterbreiten wir Ihnen innert der bis 17. Mai 2010 dauernden Frist die

Vernehmlassung

mit folgendem

I. Antrag

1. Die Beschwerde sei, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.
2. Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.

II. Begründung

1. Soweit Urs Beeler seiner Kostenvorschusspflicht nicht nachkommt, ist ihm keineswegs die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Zum einen ist die Beschwerde aus der Sicht der Gemeinde aussichtslos (§ 75 Abs. 1 VRP), zum anderen ist, angesichts des in Frage stehenden Bagatellbetrages, ein aktuelles Rechtsschutzinteresse zu verneinen, dies auch gemäss dem Grundsatz "ne curat praetior minima". Die unentgeltliche Rechtspflege ist demzufolge zu verweigern und bei Nichtbezahlung des Kostenvorschusses in Anwendung von § 73 Abs. 3 VRP auf Nichteintreten zu erkennen.

Woher kommt die Gemeinde Ingenbohl auf die Idee der "Kostenvorschusspflicht"?

Ein Kostenvorschuss wurde bisher von NIEMANDEM verlangt!
Für Sozialhilfeempfänger gilt zudem die unentgeltliche Rechtspflege!

Welch haarsträubende Argumentation! Die Gemeinde Ingenbohl selbst hat die Beschwerdemöglichkeit in ihrer Verfügung gesetzeskonform genannt. Wieso verneint sie diese im Nachhinein? Weil ihr Argumente fehlen?

Wie soll sich einer zu einer streitigen Rechtsangelegenheit äussern können, wenn ihm dazu konkret die Rechtsmittel genommen würden?

Wenn der Streitwert (Feuerwehersatzabgabe) angeblich so geringfügig ist, wieso macht ihn dann die Gemeinde Ingenbohl überhaupt geltend?

2. Sollte auf die Beschwerde eingetreten werden, ist sie abzuweisen. Gemäss §§ 17 ff SchadenwehrV ist Urs Beeler feuerwehr- bzw. ersatzabgabepflichtig. Mittellosigkeit ist kein Befreiungsgrund.

Ob er seiner Zahlungspflicht nachkommen kann, ist im Schuldbetreibungsverfahren (§ 78 Abs. 1 Bst. a VRP) festzustellen.

Wer nichts hat,
von dem kann
auch nichts
genommen
werden!



Freundliche Grüsse

Gemeinderat Ingenbohl


Albert Auf der Maur
Gemeindepräsident


Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber

dreifach

Beilagen

- Vorakten

Kenntnisgabe an:

- Sicherheitskommission

1705-2